

BÖRSE

für die Vogel- und Kleintierbörse in 06429 Neugattersleben, Bodegrund 13

Mit Betreten der Veranstaltungsräume hat der Besucher diese Börsenordnung verbindlich anerkannt. Den Weisungen des Veranstalters, dem vom Veranstalter beauftragten Aufsichtspersonal und anwesenden Amtspersonen ist Folge zu leisten. Weisungsbefugt sind nur die vorgenannten Personen. Personen, die sich nicht an die Börsenordnung halten, können aus den Veranstaltungsräumen verwiesen oder mit Hausverbot belegt werden.

- Die Börse findet jeden 3. Samstag im Monat statt.
- Offizieller Börsenbeginn und Einlass für Besucher ist ab 07:00 Uhr, Anbieter können ab 06:00 Uhr mit der Beschickung beginnen bzw. Aufbau der Stände.
Ende der Veranstaltung ist gegen 12:00 Uhr. Die Veranstaltung ist auf einen Tag beschränkt.
- Außerhalb der Veranstaltungsräume ist das Anbieten und Weitergeben von Vögeln verboten.
- Sämtliche Anbieter sind verpflichtet, alle Vögel und Nager unverzüglich nach Ankunft auf dem Veranstaltungsgelände in die Räumlichkeiten zu verbringen und einer amtstierärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen.
- Folgende Vogelarten dürfen angeboten werden: Papageien, Sittiche, Kanarien, Exoten, Waldvögel.
- Voraussetzung für das Anbieten von Tieren ist die Einhaltung aller, zum Veranstaltungszeitpunkt relevanten tierseuchen- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Anbieter aus anderen EU-Ländern haben gemäß Binnenmarkt tierseuchenverordnung entsprechende Bescheinigungen mitzuführen.
Austeller aus dem Ausland haben dem Veranstalter die „Tierseuchenrechtliche Genehmigung Zum Innergemeinschaftlichen Verbringen von Vögeln“ (TRACES Bescheinigung) vorzulegen.
- Für geschützte Vogel- und Nagerarten sind, soweit erforderlich die entsprechenden Dokumente bzw. Nachweise mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Soweit erforderlich, müssen die angebotenen Vögel den Vorschriften entsprechend gekennzeichnet sein.
Wildfänge sind gesondert dem Veranstalter, vor Beginn der Veranstaltung zu melden.
- Gewerbetreibende benötigen eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) des Tierschutzgesetzes in gültiger Fassung. Die Erlaubnis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Halter von Sittichen und Papageien müssen auch das gemäß § 17 g des Tierseuchengesetzes in gültiger Fassung geforderte Psittakose-Buch mit vollständigen Eintragungen mitführen. für alle Sittiche, die nicht zu den geschützten Arten zählen, gilt die Kennzeichnung mit amtlichen Ringen!!
Alle geschützten Arten sind mit Pflichtringen zu kennzeichnen.
- Es dürfen nur gesunde und unverletzte Tiere angeboten werden, überdurchschnittlich unruhige Tiere sind nicht zugelassen. Tiere die tierschutzwidrig untergebracht sind oder transportiert werden, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- Jeder Anbieter muss seine Angebote gut leserlich auszeichnen. Hierbei sind folgende Angaben zu machen:
Name und Anschrift des Anbieters
Name der angebotenen Vogelart, Geschlecht, Alter, Ringnummer, ggf. Schutzstatus
Bei artgeschützten Tieren ist der Name in Deutsch und Lateinisch anzugeben.
- Vögel und Nager dürfen nur auf den zur Verfügung gestellten Tischen angeboten werden. Das Anbieten und zur Schau stellen von Tieren darunter bzw. auf dem Boden ist untersagt. Der Abstand der Käfige zu den Besuchern sollte angemessen sein. Die Anbieter haben sich ständig bei ihren Tieren aufzuhalten oder bei Abwesenheit einen Vertreter zu bestellen.
- Behältnisse in denen Vögel angeboten werden, müssen ausreichend Bewegungsfreiheit bieten, sauber sein, über geeignete Einstreu verfügen und ausreichend belüftet sein. Die Grundfläche des Käfigs darf 15 x 30 cm nicht unterschreiten. Sie muss mindestens so breit oder tief wie die

eineinhalbfache Körperlänge des darin befindlichen Tieres sein, die andere Seite muss mindestens der einfachen Körperlänge entsprechen. Die Behältnisse müssen dreiseitig blickdicht geschlossen sein (keine Folie o. ä.), in Längsrichtung sind mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen anzuordnen. Grundsätzlich dürfen nur etwa gleich große, untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht werden.

Bei Bodenvögeln, z.B. Wachteln, ist die Käfiggröße mind. das Doppelte der Tiergröße.

- Des Weiteren sind für die Unterbringung und Transport der angebotenen Tiere artgerechte und temperaturstabile Behälter mit ausreichend Belüftung zu verwenden, die mittels geeigneter Maßnahmen temperiert werden können. Der Feuchtigkeitsbedarf der Tiere muss unter Beachtung tierspezifischer Besonderheiten gedeckt sein.
- Futter und Wasser darf nur in entsprechenden Näpfen angeboten werden und muss vor Verunreinigung geschützt sein. Den Tieren muss ständig Wasser und Futter zur Verfügung stehen.
- Der Verkauf von Vögeln/Nagern an Personen unter 16 Jahren ist ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten untersagt.

In den Ausstellungsräumen gilt absolutes Rauchverbot, Hunde und andere Haustiere sind nicht zugelassen.

Der Veranstalter